



MUGGLI ERHART

Rechtsanwälte

Honorarvereinbarung

zwischen

der untenzeichneten Person

als Auftraggeberin

und

MUGGLI ERHART Rechtsanwälte AG, Hauptstrasse 53, 4127 Birsfelden

als Beauftragte

in Sachen

Die Auftraggeberin hat die Beauftragte bevollmächtigt, Ihre Interessen zu vertreten. Sie verpflichtet sich, die Beauftragte für Kosten und Bemühungen nach den nachfolgenden Grundsätzen zu entschädigen und jederzeit auf Verlangen angemessene Kostenvorschüsse zu leisten; mehrere Auftraggeberinnen haften solidarisch. Diese Honorarvereinbarung gilt für die beratende Tätigkeit, die aussergerichtlichen Bemühungen, das Schiedsverfahren, das Verwaltungsverfahren und gesamthaft für alle gerichtlichen Verfahren, wobei bei einem Weiterzug an eine höhere Instanz eine neue Honorarvereinbarung abgeschlossen werden kann. Die Honorarberechnung erfolgt unabhängig von einer allfälligen gerichtlich zugesprochenen Parteientschädigung nach den folgenden Bestimmungen:

Nach Zeitaufwand

Die Arbeit des Beauftragten ist nach dessen Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 400.— (exkl. MwSt.) zu bezahlen. In dringenden Fällen, bei besonderen Schwierigkeiten sowie bei hohen Interessenwerten wird der Stundenansatz bis maximal CHF 800.— (exkl. MwSt.) erhöht.

Unentgeltliche Verbeiständung / Prozessführung

Wird dem Auftraggeber auf Gesuch hin die unentgeltliche Verbeiständung resp. Prozessführung bewilligt, entsteht dem Beauftragten ein Honoraranspruch gegenüber dem Staat. Die vorliegende Vereinbarung wird somit für den Fall einer solchen Bewilligung hinfällig.

Substituten

Der oder die substitutionsweise beauftragte Volontär/in wird jeweils zu 2/3 des vorgenannten Stundenansatzes entschädigt.

Spesen/MwSt.

Zusätzlich werden pauschale Spesen mit 3% des Honorarbetrages verrechnet. Sollte dies aus gesetzlichen oder gerichtlichen Gründen nicht zulässig sein, werden die effektiven Spesen und Auslagen sowie MwSt. gemäss Gesetzgebung zur Zeit der Rechnungsstellung (derzeit 7,7%) der Auftraggeberin belastet, wobei die Vergütung pro Autokilometer CHF 1.50, pro Telefonanruf mindestens CHF 2.— und pro Fotokopie CHF 2.— betragen.

Zahlungsfristen

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, das Honorar und die Kostenvorschüsse innert 10 Tagen seit Erhalt der Honorarnote zu leisten. Bei Nichtleistung innert Frist tritt der Verzug des Schuldners ohne Mahnung ein und es ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.

Kostenvorschuss

Die Auftraggeberin leistet einen an das Honorar und allfällige behördlich einverlangte Kosten anrechenbaren Kostenvorschuss exkl. MwSt., erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit in der Höhe von

CHF _____ (innert 10 Tagen).

Es können weitere Kostenvorschüsse verlangt werden.

Birsfelden, _____

Auftraggeberin

Rechtsanwalt